

Statuten

Waldzertifizierung Schweiz

vom 5. April 2013

I. Name und Sitz

Name

Artikel 1

Unter der Bezeichnung „Waldzertifizierung Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

Sitz

Artikel 2

Der Sitz des Vereins ist am Domizil der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Zweck

Artikel 3

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Forest Stewardship Council (FSC) in der Schweiz.

Der Verein setzt sich zum Ziel, als offizielle FSC Arbeitsgruppe Schweiz die Mission des FSC International zur Förderung einer umweltgerechten, sozial vorteilhaften und wirtschaftlich tragbaren Waldbewirtschaftung im Schweizerischen Kontext umzusetzen; insbesondere will er

- weitere Kreise der Waldwirtschaft, der verarbeitenden Industrien und des Handels in der Schweiz für die Zertifizierung nach den Prinzipien und Kriterien des FSC gewinnen,
- den Absatz für die FSC-zertifizierten Produkte fördern.
- die Bekanntheit und das Vertrauen in die Qualität der FSC-Warenzeichen bei Verarbeitern, dem Handel und bei den Konsumenten und Konsumentinnen erhöhen.

Aufgaben

Artikel 4

Zur Zweckerfüllung übernimmt der Verein folgende Aufgaben:

- er errichtet eine Diskussionsplattform für Themen rund um die Wald- und Holzzertifizierung und die Verwendung von Waldprodukten und Holzfolgeprodukten in der Schweiz und im Ausland, an der die unterschiedlichsten Interessenvertreter sowie die breite Öffentlichkeit sich beteiligen können;
- er fördert die Vermarktung und die Erschliessung von neuen Marktsegmenten für FSC-Produkte;
- er übernimmt nach seinen Möglichkeiten die ihm vom FSC International im Rahmen dessen Dezentralisierungsstrategie übertragenen Aufgaben;
- er fördert die Weiterentwicklung von „Nationalen Standards für die Zertifizierung der Waldbewirtschaftung in der Schweiz“ auf der Basis der Prinzipien und Kriterien des Forest Stewardship Council A.C. (FSC) in einem partizipativen Prozess, und strebt die Anerkennung dieser Standards durch FSC International an.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Zur Erreichung seiner Ziele kann er sich aber wirtschaftlicher Mittel bedienen.

III. Mitgliedschaft

Mitglieder

Artikel 5

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Einzelpersonen und juristischen Personen offen, welche sich zur Mission des FSC A.C. sowie zu den Zielen von Waldzertifizierung Schweiz bekennen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Artikel 6

Von Waldbesitzern und Firmen der verarbeitenden Industrie und des Handels wird erwartet, dass sie nach den Prinzipien und Kriterien des FSC zertifiziert sind, um als Aktiv-Mitglied aufgenommen zu werden.

Artikel 7

Detailhandelsunternehmen, welche eine Mitgliedschaft bei Waldzertifizierung Schweiz beantragen, müssen eine öffentlich verfügbare Politik mit klarer und realistischer Zielsetzung vorweisen können, welche die Beschaffung von FSC-zertifizierten Produkten bevorzugt.

Artikel 8

Es werden folgende Mitgliederkategorien definiert:

1. Aktivmitglieder

- Einzelpersonen
- Gewinnorientierte Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit mindestens teilweise einen direkten Bezug zu Wald- und Holzprodukten haben.
- Nonprofit Organisationen und Branchenverbände
- Öffentliche Körperschaften

2. Gönner

- Einzelpersonen
- juristische Personen ohne Geschäftstätigkeiten mit direktem Bezug zu Wald- und Holzprodukten
- Behörden

Gönner sind an Mitgliederversammlungen willkommen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Juristische Personen und öffentliche Körperschaften als Mitglied bezeichnen eine Person, welche das Mitglied bei allen Geschäften mit dem Verein vertritt.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft im Verein Waldzertifizierung Schweiz resultiert nicht automatisch in einer Mitgliedschaft beim FSC International und umgekehrt.

Artikel 10

Neue Mitglieder werden auf ihren schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes provisorisch aufgenommen. Die definitive Aufnahme von

Aufnahme, Pflichten und Rechte

Aktivmitgliedern liegt in der Kompetenz der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als Gönner entscheidet alleine der Vorstand. Die Aufnahme ist jederzeit möglich. Bei provisorischer Aufnahme bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres wird der volle Mitgliederbeitrag verrechnet, bei provisorischer Aufnahme nach dem 30. Juni der halbe Mitgliederbeitrag.

Wird ein Mitgliedschaftsantrag von der Mitgliederversammlung abgelehnt, hat der/die Antragsteller/in die Rekursmöglichkeit beim Schlichtungsgremium.

Waldbesitzer und Firmen der verarbeitenden Industrien und des Handels, welche eine Aktivmitgliedschaft beantragen, fügen ihrem Mitgliedschaftsantrag eine Kopie ihres gültigen Zertifikats bei.

Detailhandelsunternehmen fügen ihrem Mitgliedschaftsantrag eine Kopie ihrer Beschaffungspolitik für Holz- und Papierprodukte bei.

Artikel 11

Mit dem Eintritt in den Verein wird jedes Aktivmitglied in eine von **drei Kammern** eingeteilt. Das Aktivmitglied macht im Mitgliedschaftsantrag einen Vorschlag für die Einteilung in eine Kammer. Die definitive Entscheidung der Kammerzugehörigkeit liegt in der Kompetenz der Mitgliederversammlung.

In der **Umwelt-Kammer** arbeiten Organisationen des Umwelt- und Naturschutzes, Forschungsinstitute und in ökologischen Bereichen arbeitende Einzelpersonen ohne kommerzielle Interessen an der Wald- und Holznutzung.

In der **Sozial-Kammer** arbeiten Organisationen oder Einzelpersonen, deren vorrangiges Ziel die Verbesserung der sozialen Bedingungen der Menschen ist, die in der Wald- und Holzwirtschaft tätig sind. Dazu gehören Gemeinschaften, die zu ihrer Existenzsicherung von Wäldern leben, sowie Arbeitnehmer mit ihren Gewerkschaften. Hinzu kommen gemeinnützige und kirchliche Gruppen, soziale Entwicklungsorganisationen, Verbraucherorganisationen, Aus- und Weiterbildungsstätten, Sozialwissenschaftler/innen und andere Einzelpersonen, die vorwiegend soziales Interesse zeigen. Mitglieder der sozialen Kammer haben keine kommerziellen Interessen an der Wald- und Holznutzung.

In der **Wirtschafts-Kammer** arbeiten Waldbesitzer (öffentlich und privat) und deren Verbände, Unternehmen der Waldwirtschaft, der verarbeitenden Industrien und des Handels sowie ihre Verbände, Detailhandelsunternehmen, Zertifizierungsorganisationen sowie Einzelpersonen und Firmen mit kommerziellen Interessen an der Wald- und Holznutzung.

Artikel 12

Die Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliederbeiträge termingerecht zu entrichten. Bei Nichtbezahlung droht der Ausschluss gemäss Artikel 14.

Die Mitglieder verpflichten sich, nicht gegen den Vereinszweck zu arbeiten.

Aktiv-Mitglieder haben das Recht, auf Anfrage Einsicht in zentrale, vom Vorstand verabschiedete Dokumente des Vereins zu nehmen.

Austritt und Ausschluss

Artikel 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahrs, spätestens eingehend bis am 30. September des laufenden Jahres.

Artikel 14

Bei groben Verstössen gegen den Vereinszweck kann der Vorstand die Mitgliedsrechte eines Mitglieds suspendieren. Die Mitgliederversammlung kann daraufhin den Ausschluss von Aktivmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand liegt. Der Vorstand entscheidet letztinstanzlich über den Ausschluss von Gönnern.

Waldbesitzer, Waldbesitzerorganisationen sowie Firmen und Verbände der Wald- und Holzwirtschaft, welche ihr Zertifikat durch Entzug durch die zuständige Zertifizierungsstelle verlieren, resp. Detailhandelsunternehmen, welche eine substantielle Änderung in ihrer Holzbeschaffungspolitik gegen die Ziele des FSC vornehmen, werden vom Vorstand in ihrer Mitgliedschaft suspendiert. Über einen definitiven Ausschluss beschliesst die Mitgliederversammlung.

Gegen Entscheide des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auf Verweigerung der Aufnahme oder auf Ausschluss können die betroffenen Aktivmitglieder innert Monatsfrist Rekurs beim Schlichtungsgremium einreichen.

Artikel 15

Austritt oder Ausschluss entbinden das ehemalige Mitglied nicht von der Pflicht der Bezahlung des geschuldeten Mitgliederbeitrags. Das ehemalige Mitglied hat kein Anrecht auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

IV.Organisation

Organe

Artikel 16

Die Organe des Vereins sind die in Kammern gegliederte Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Schlichtungsgremium und die Kontrollstelle.

Die Mitgliederversammlung sowie alle anderen Organe des Vereins streben danach, in ihren Diskussionen und Entscheiden Lösungen im Konsens zu erarbeiten, und damit die Interessen aller Mitglieder gleichberechtigt zu wahren. Ist ein Entscheid im Konsens nicht möglich, wird über das Geschäft eine Abstimmung geführt.

Artikel 17

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wird jährlich mindestens einmal durchgeführt und vom Vorstand wenigstens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Anträge zur Behandlung an der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens 20 Tage vor Versammlungstermin beim Präsidium eingegeben werden. Spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin gehen den Mitgliedern die Traktandenliste inkl. statutengemäss eingebrachter Anträge und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung zu.

Mitgliederversammlungen von Waldzertifizierung Schweiz sind grundsätzlich offene Veranstaltungen. Eingeladen werden zur Mitgliederversammlung alle Aktivmitglieder. Bei juristischen Personen ist nur die von der Organisation delegierte Person stimmberechtigt. Gäste und Gönner haben lediglich Beobachterstatus und können sich an Diskussionen beteiligen, verfügen jedoch nicht über ein Stimm- und Wahlrecht.

Über wichtige Diskussionsbeiträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 18

Für eine Mitgliederversammlung können die stimmberechtigten Personen ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Artikel 19

Jede nach Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, sofern

- wenigstens ein Drittel (50% bei Abstimmungen über Nationale Standards) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind,
- jede Kammer mit mindestens 2 Stimmen vertreten ist.

Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder an der Versammlung vertreten.

Wird das notwendige Quorum von 33.3% resp. 50% nicht erreicht, muss über alle Geschäfte nach der Mitgliederversammlung auf dem schriftlichen Weg abgestimmt werden.

Bei schriftlicher Abstimmung ist keine Vertretung möglich.

Artikel 20

Bei Wahlen und Abstimmungen gelten das Absolute Mehr, ausser die Statuten geben für einzelne Geschäfte andere Mehrheitsverhältnisse vor.

Sofern bei Entscheiden kein Konsens erzielt werden kann, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich bei:

- Auflösung des Vereins,
- Statutenänderungen,
- Aufnahme und Ausschluss neuer Mitglieder,

- Absetzung von Vorstandsmitgliedern,
- Abstimmungen zu den Nationalen Standards.

Die Mitglieder stimmen gemäss ihrer Zuordnung zu einer der drei Kammern ab. Jede der drei Kammern hat ungeachtet ihrer Mitgliederzahl ein Stimmengewicht von 10 Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht an der Abstimmung teilnehmend betrachtet. Die Gesamtheit der Einzelmitglieder einer Kammer wählt mit 1 (einer) Stimme (10% des Stimmengewichts einer Kammer). Die verbleibenden neun Stimmen werden gleichmässig auf die übrigen, jeweils an einer Abstimmung teilnehmenden Kammermitglieder (Unternehmen, Nonprofit Organisationen, öffentliche Körperschaften) aufgeteilt. Die Aufteilung innerhalb der Kammern erfolgt für jeden Stimmgang neu.

Die Geschäftsstellenmitglieder beteiligen sich nicht an Abstimmungen und Wahlen, Vorstandsmitglieder beteiligen sich nicht an Wahlen. Bei Wahlen sind hingegen Organisationen, welche einen Vertreter / eine Vertreterin im Vorstand haben, über eine Stellvertreterstimme wahlberechtigt.

Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn alle Kammern vertreten waren und nicht die Stimmen einer Kammer geschlossen dagegen abgegeben wurden.

Artikel 21

Mitgliederversammlungen fassen lediglich Beschluss über traktandierte Geschäfte.

Anträge aus der Versammlung werden mit einfachem Mehr zur Beratung, Berichterstattung und Stellungnahme an den Vorstand überwiesen.

Artikel 22

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat zudem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder eine Kammer geschlossen dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Artikel 23

Die Mitgliederversammlung kann zur Erarbeitung der Nationalen Standards für die FSC-Zertifizierung in der Schweiz einen Richtlinienausschuss bestellen. Im Richtlinienausschuss sollen die Interessen aller Kammern ausgewogen vertreten sein. Im Richtlinienausschuss können ausnahmsweise auch Nicht-Mitglieder mitarbeiten.

Artikel 24

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl oder falls notwendig Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums (Präsident/in oder zwei Co-Präsidenten/innen), der Kontrollstelle und des Schlichtungsgremiums;
- Definitiver Entscheid über Aufnahme, inklusive Zuteilung zu einer Kammer, und Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl des Richtlinienausschusses;

*Einsetzen eines
Richtlinienausschusses*

*Befugnisse der
Mitgliederversammlung*

- Beschlussfassung über die „Nationalen Standards für die FSC-Zertifizierung der Waldbewirtschaftung in der Schweiz“;
- Genehmigung des Geschäftsreglements;
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- Genehmigung der Jahresbeiträge;
- Genehmigung der Jahresziele, der Jahresprioritäten und des Jahresprogramms;
- Entlastung der Organe des Vereins;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Vorstand

Artikel 25

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Personen, wobei jede der drei Kammern ausgewogen vertreten sein soll. Der Präsident/die Präsidentin alleine, resp. die Co-Präsidenten/innen oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd vertreten den Verein nach aussen.

Artikel 26

Für den Vorstand wählbar sind Aktivmitglieder des Vereins. Nicht zur Wahl zugelassen sind Vertreter von Zertifizierungsstellen sowie Gönner. Jedes Vorstandsmitglied wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Juristische Personen können im Vorstand vertreten sein. Der gewählte Vertreter/die gewählte Vertreterin muss identisch sein mit dem/der für die Mitgliedschaft Delegierten der juristischen Person.

Artikel 27

Das Präsidium ruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung eines Vorschlags für die Traktanden ein. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss eingeladen worden ist und die Mehrheit seiner Mitglieder sowie mindestens ein/e Vertreter/in jeder Kammer anwesend sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin resp. die Co-Präsidenten/innen haben keine Stichentscheidsbefugnis.

Artikel 28

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er hat sämtliche Befugnisse, welche nicht explizit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er arbeitet ehrenamtlich. Allfällige Spesenentschädigungen werden im Geschäftsreglement geregelt. Das Geschäftsreglement steht den Mitgliedern zur Verfügung.

Der Vorstand wählt eine(n) Geschäftsführer/in und überträgt diesem/dieser die Geschäftsführung des Vereins.

Der Vorstand kann für Spezialaufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese arbeiten nach getrennten Reglementen.

Kontrollstelle

Artikel 29

Die Kontrollstelle/Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeitbeschränkung beträgt 8 Jahre.

Artikel 30

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt mindestens jährlich eine Revision der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts des Vorstands durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Schlichtungsgremium

Artikel 31

Die Mitgliederversammlung wählt ein dreiköpfiges Schlichtungsgremium, das aus je einem Mitglied der drei Kammern besteht. Die Mitglieder des Schlichtungsgremiums werden für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsstelle und Vertreter von Zertifizierungsstellen können nicht in das Schlichtungsgremium gewählt werden.

Artikel 32

Das Schlichtungsgremium ist zuständig für Streitigkeiten, die den Verein Waldzertifizierung Schweiz betreffen.

Das Schlichtungsgremium wendet Verfahrensgrundsätze an, welche sich an derjenigen des Schlichtungsgremiums des FSC International orientiert.

Geschäftsführer

Artikel 33

Der Geschäftsführer amtiert als Sekretär der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Er führt die zweckdienlichen Bücher und Kontrollen, besorgt die Korrespondenz und das gesamte Rechnungswesen. Seine Obliegenheiten werden im Pflichtenheft geordnet.

Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

V.Mittel

Finanzen

Artikel 34

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederversammlung setzt jährlich die Beiträge fest.

Artikel 35

Der Verein kann zusätzlich Mittel generieren aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Produkten sowie Sponsoring und Spenden.

Zuwendungen Dritter kann der Verein entgegennehmen, wenn deren Zweckbestimmung nicht den Statuten widerspricht und sie seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

Haftung

Artikel 36

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den aktuellen Jahresbeitrag.

VI. Auflösung

Auflösung

Artikel 37

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt zudem automatisch bei Zahlungsunfähigkeit, bei Unfähigkeit, die Organe zu bestellen sowie durch den Richter.

Artikel 38

Bei Auflösung und Liquidation des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Sprachregelungen und Inkrafttreten der Statuten

Artikel 39

Diese Statuten und Reglemente sind in deutscher, französischer und englischer Sprache abgefasst. Rechtsgültigkeit hat lediglich die deutschsprachige Originalversion. Generell gilt für die männliche Schreibweise auch die weibliche Form.

Artikel 40

Die teilrevidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. April 2013 in Olten angenommen und treten ab diesem Datum in Kraft. Die Statuten vom 30. März 2012 sind damit aufgehoben.

Olten, den 5. April 2013

Der Vorstand